

ceremoniae omissae", — bemerkt De Herdt: S. Lit. prax. de Bapt. n. 6.

6. Alle diese Bestimmungen gelten, soweit deren Befolgung möglich ist, auch für die bedingungsweise gespendete Notaufnahme von Altkatholiken, wie Konings n. 1264. I. und VI. nachweist.

Mautern. P. Johann Schwiebacher, C. SS. R.

**XII. („Reine Jungfrau“ im Sinne einer Ordensconstitution.)** X. wendet sich durch eine Bittschrift an die Oberin eines Klosters um Aufnahme. Die Oberin schreibt ihr zurück, dass sie kommen könne, aber nur unter der Bedingung, dass sie noch „reine Jungfrau“ sei! — Da eilt X. zum Confessor, gesteht ihm, dass sie einmal das Unglück hatte Verführungen nachzugeben, dass der sündhafte Act aber keine Folge hatte, sie diese Sünde übrigens längst bereut und gebeichtet habe. Schliesslich fragt sie voll Bangigkeit, ob sie als reine Jungfrau sich bezeichnen dürfe.

Es ist doch kaum daran zu zweifeln, dass die Constitution, auf die sich die Frau Oberin beruft unter der Bezeichnung „reine Jungfrau“ nur eine Jungfräuschaft im Sinne habe, welche vor der Welt, dem Urtheil der Menschen besteht, dass sie mit anderen Worten nur die „Gefallenen“ von der Aufnahme ausgeschlossen wissen will. — Es ist schon möglich und soll thatfächlich irgendwo vorkommen, dass eine Oberin den Text der Regel missverstehend wirklich die vera virginitas coram Deo im Sinne hat und auf diese Weise irrig die Aufnahme an eine Bedingung knüpft, die durchaus nicht in der Regel begründet ist. In diesem Falle kann sich X. immerhin ruhigen Gewissens als reine Jungfrau anmelden; denn nach der Constitution, an welche die Vorstellung appelliert, ist sie es. Der Irrthum ist ganz auf Seite der Vorstellung und muss deren irrite Bedingung als non adjecta betrachtet werden (cf. Gury 795 nota). — Wie aber, wenn die Regel thatfächlich die Jungfräulichkeit vor den Augen Gottes verstände, wonach sich jemand wenigstens von äusseren Acten der Unehrbarkeit enthält? Man kann mit Grund annehmen, dass kein Regelpunkt eines beliebigen Frauenklosters weder bischöflich, noch weniger päpstlich in diesem Sinne approbiert werde, da ein derartiger Punkt eine Menge Unannehmlichkeiten, Beschämungen, Scrupeln zur Folge haben muss. Man wird kaum irren, wenn man dafür hält, dass die kirchliche Behörde nicht einmal berechtigt wäre, die Aufnahme an eine Bedingung zu knüpfen, die man als dem Communwesen nachtheilig, also moralisch unmöglich bezeichnen muss. Analog zu dem vorliegenden Falle schreibt der hl. Alphonsus: *Dicunt auctores, quod sponsa ab alio corrupta, etiamsi interrogetur a sponso, an fuerit ab alio cognita, poterit dissimulare et negare per restrictionem*

non pure mentalem, respondendo non esse corruptam, subintellegens in communi aestimatione. (L. VI. 865). Somit kann ihr der Confessor frohe Botschaft bringen.

Wien.

P. Georg Freund,  
Rector des Redemptoristen-Collegiums.

**XIII. (Entdeckung ungültiger Ehen.)** Am Sonntag-Abend ersucht ein Kaufmann den Herrn Vicar und Pfarrverwalter, am Montag-Abend gütigst zur Kirche kommen zu wollen, um seine und seiner Frau Beichte zu hören. „Wir begehen nämlich“, sezte derselbe hinzu, „am Dienstage das 25jährige Jubiläum unserer Trauung“. Nachdem der Vicar seine Bereitwilligkeit und seine Theilnahme an dem freudigen Familien-Ereignisse ausgedrückt, fährt der Kaufmann fort: „Auch heute war ein denkwürdiger Tag für uns; es ist nämlich der 45. Taufstag meiner guten Frau und denken Sie sich, damals war ich der Taufpathe meiner Zukünftigen“. — „Sie der Taufpathe Ihrer Frau Gemahlin?“ äußerte etwas verwundert der Vicar. „Ja, das kam so“, versetzte der Jubilar, „ich war der Bräutigam der ältesten Tochter meiner Schwiegereltern gewesen. Da diese kurz vorher gestorben war, wünschten die Eltern, dass ich bei der Neugeborenen die Pathenstelle übernehme. Freilich ahnte ich damals nicht, dass diese Pathenschaft mir nachmal ein Ehehindernis bereiten sollte.“ — „Dann hatten Sie ja ein doppeltes Ehehindernis bei Ihrer Heirat,“ meinte der Vicar. „Doch nicht“, erwidert der Kaufmann, „verwandt war ich nicht mit meiner jetzigen Frau, bloß innig befreundet mit ihrer Familie von jenem Verlöbnis her“. Der Vicar lenkte betroffen ab und entschuldigte sich mit dringenden Geschäften. „Auch das noch!“ seufzte der von des Tages Last Ermüdete, als der Kaufmann sich empfohlen, setzte sich sofort hin, um ein Dispensgesuch für das impedimentum publicae honestatis ex sponsalibus zu verfassen. Mit den dürfstigsten Angaben wendet er sich schleunigst an das Vicariat und erhält richtig noch vor Montag abends die gewünschte Dispens. Mit dieser ausgerüstet, geht er in den Beichtstuhl, um sie zu erquerieren und die putativen Eheleute zur Consens-Erneuerung in geschickter Weise zu veranlassen, was hier nicht schwierig war.

Die Beichte gestaltete sich zu einer Generalbeichte und da stellte sich heraus, dass das Jubelpaar schon vor erlangter Dispens im Brautstande die copula miteinander vollzogen. Dem Vicar wird's aufs Neue schwül. Schon will er fragen, ob solches auch in dem Dispensgesuche über die cognatio spiritualis angegeben sei, da fällt ihm ein, dass nach neuerem Decrete die copula reticita die Dispens nicht mehr invalidiere. — Er athmet auf, gibt eine passende Ermahnung, absolviert und geht, ganz befriedigt über seine Findigkeit und Leistung, von dannen.